

Besondere Bedingungen für den Schutzbrief PC- und Internet-Doc (BB PCDOC 2020)

Grundsätzlich bietet der Versicherer Assistance-/Serviceleistungen und leistet gemäß nachfolgender Bedingung bei Eintritt spezieller Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Informationstechnologien/Internetnutzung (nachfolgend Leistungen genannt).

§ 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte (Assistance-)Leistungen

1. Reputationsmanagement

- a) Gegenstand des Reputationsmanagements
Hat der Versicherungsnehmer den begründeten Verdacht oder erhält er Kenntnis von einer von ihm unerwünschten Darstellung eines Inhaltes als Privatperson im Internet, übernimmt der Versicherer nachfolgende Organisations- und Dienstleistungen.

Hierfür benötigt der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Meldung des Links der Internetseite als Nachweis. Sofern die Meldung vorliegt, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers daraufhin:

- aa) ein Online-Cleaning bei einem darauf spezialisierten Dienstleister einleiten;
bb) Kontakt mit Betreibern von Websites und Suchmaschinenendiensten aufnehmen, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind;
cc) eine Löschung oder Sperrung der Daten beauftragen;
dd) eine Überprüfung nach vier bis acht Wochen vornehmen, ob alle Daten gelöscht sind;
ee) den Versicherungsnehmer über alle Tätigkeiten und ermittelten Daten inkl. Adressen informieren.
- b) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Für die in a) aa) bis ee) genannten Maßnahmen benötigt der Versicherer eine Beauftragung seitens des Versicherungsnehmers in Textform für z. B. einen Online-Antrag bei Google Inc.

- c) Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung beträgt maximal 1.500 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2. Datenrettung

- a) Gegenstand der Datenrettung

Sind Daten und/oder Dateien des Versicherungsnehmers durch eine Online-Attacke/einen Virenbefall verlorengegangen oder beschädigt worden, erhält der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Link, eine Gebrauchsanweisung zur Reinstallation und ggf. eine entsprechende Lizenz zur Datenrettungssoftware.

Hierfür muss sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer in Verbindung setzen.

- b) Zusagen und Hinweise zum Umfang der Leistung

aa) Können die Daten dadurch nicht wiederhergestellt werden, verbindet der Versicherer den Versicherungsnehmer mit unserem Experten für die Datenrettung oder vereinbart einen Rückruf.

- bb) Kann dem Versicherungsnehmer telefonisch nicht weitergeholfen werden, wird das Gerät/Datenträger/Festplatte, auf der sich die zu rettenden Daten befinden, beim Versicherungsnehmer abgeholt und zu einem Experten verbracht. Dieser erstellt eine Diagnose, nach der der Versicherungsnehmer entscheiden kann, ob eine Datenrettung bzw. Wiederherstellung erfolgen kann und soll.

- cc) Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

- c) Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Datenrettung beträgt maximal 1.500 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

3. Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen

- a) Gegenstand des „Verlustes bei Interneteinkäufen“

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gekaufte Waren. Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört beim Versicherungsnehmer ankommt.

- b) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis zwischen 50 und 3.000 Euro brutto, die dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten hat. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

Zusätzliche Voraussetzung(en) für die Leistungserbringung(en) ist (sind), dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat, um

- aa) bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen,

- bb) bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken,

- cc) bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

Wird der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer den vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

- c) Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für den Verlust bei Interneteinkäufen beträgt maximal 3.000 Euro brutto; pro Versicherungsjahr kann maximal ein Versicherungsfall nach diesen Bestimmungen geltend gemacht werden.

- d) Ausschlüsse
Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für:
- aa) Online-Kaufverträge über Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks und alle sonstigen Wertpapiere, Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - bb) Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
 - cc) Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Waren und Dienstleistungen, welche den Download von Software oder Lizenzen (Software-Lizenzen und/oder Lizenzen zum Urheberrecht) zum Gegenstand haben;
 - dd) entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
 - ee) Schäden aus Online-Kaufverträgen, wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.

4. Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen

- a) Gegenstand des „Verlustes bei Internetverkäufen“
Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet verkaufte Waren. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer als Verkäufer beim Online-Verkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten muss, ohne dass der Versicherungsnehmer die Sache zurückerhält.
- b) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich seine gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hat, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese ihm bekannt sind und dem Versicherer sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.
Erhält der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, hat er insoweit den vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an ihn zurückzuerstatten.
- c) Entschädigungsleistung
Die Höchstentschädigung für den Verlust bei Internetverkäufen beträgt maximal 3.000 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.
- d) Ausschlüsse
Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für:
- aa) Ware, bei der die Versendung bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Versicherungsnehmers) erfolgte;
 - bb) Waren nach Nr. 3 d);
 - cc) Ware, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb der Europäischen Union hat.

5. Identitätsmissbrauch

- a) Gegenstand des „Identitätsmissbrauchs“
Versichert ist der Missbrauch
- aa) von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debit-Karten (z. B. EC Karten);
 - bb) von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;

- cc) von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- dd) beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.

Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus.

Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

b) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Versicherungsschutz besteht nur bei Phishing-Angriffen gemäß a), bei denen die Täter Zugangs- und Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person erlangt haben beim:

- aa) privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahl-Vorgängen entstanden ist, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop/PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z. B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben;
- bb) Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- cc) Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei der Einlösung von Schecks;
- dd) Barabhebung.

Weitere Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut verletzt hat und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise schriftlich abgelehnt wurde.

c) Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Kosten nach Identitätsmissbrauch beträgt maximal 10.000 Euro brutto pro Versicherungsjahr; es können bis zu drei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

d) Ausschlüsse

Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle:

- aa) die durch missbräuchliche Verwendung von
 - Debit-, Kredit- oder Kundenkarten,
 - PIN oder TAN,
 - echten Inhaber- oder Legitimationspapieren,
 - einer digitalen Signatur,
 - sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhandengekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);
- bb) die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht hat;
- cc) die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);
- dd) die sich nur deshalb vollenden, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person den

Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676 b Absatz 2 BGB) vorsätzlich ungenutzt verstreichen lässt;

- ee) durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus dem Besitz des Versicherungsnehmers bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person; Gleiches gilt für den Verlust virtueller Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins);
- ff) im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
- gg) die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- hh) die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;
- ii) die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch den Versicherungsnehmer oder durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist.

6. Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten

- a) Gegenstand der „Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten“

Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Debit-Karte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

- b) Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Nr. 5 geworden ist und seine Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde.

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn die Bank diese vom Versicherungsnehmer verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde. Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

- c) Entschädigungsleistung

Die Höchstentschädigung für die Wiederbeschaffungskosten beträgt maximal 250 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

7. Sperrung von Konten und Karten

- a) Gegenstand der Leistung „Sperrung von Konten und Karten“

Versichert sind Assistance-/Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Karten und Zahlungsmitteln erbracht werden. Versicherungsschutz für die Beratung und Unterstützung besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

- b) Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Leistung „Sperrung von Konten und Karten“ ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Nr. 5 geworden ist. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.

8. Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

- a) Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung „Psychologische Erstberatung“

Wird der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing, organisiert der Versicherer eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen Psychologen und übernimmt die Kosten für die Erstberatung. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung.

Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers, um in seinem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

Die Assistance-/Serviceleistung „Psychologische Erstberatung“ kann maximal einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

9. IT-Assistance

9.1 IT-Unterstützung via Telefon, Chat und Remote-Sitzung

- a) Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich per Telefon oder Remote-Sitzung mit einem qualifizierten Mitarbeiter des Versicherers in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software (z. B. bei der Installation eines Druckers, bei System-Updates etc.) zu erhalten.

Der Mitarbeiter des Versicherers wird versuchen, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Problemlösung herzustellen.

- b) Eingeschlossene Assistance-/Serviceleistungen:

- aa) Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software,
- bb) Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs,
- cc) Beratung zur Performancesteigerung der Hardware,
- dd) Information zu neuer Hard- und Software,
- ee) Durchführung von Softwareupdates,
- ff) Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen,
- gg) allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software,
- hh) Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.,
- ii) Hilfestellung bei Softwaredownloads.

- c) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Assistance-/Serviceleistung

Der Versicherungsnehmer hat vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen.

Für Datenverlust wird keine Haftung übernommen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

- d) Zusagen und Hinweise zum Umfang der Assistance-/Serviceleistung

Die Mitarbeiter des Versicherers sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Der Versicherer kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

9.2 Online-Datensicherung

- a) Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung

Diese Serviceleistung erlaubt dem Versicherungsnehmer die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung mit qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistung ist, dass die Bedienungsanleitung der Hard- und Software in deutscher oder englischer Sprache vorhanden oder im Internet abrufbar ist. Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügt, da diese in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind.

- b) Anwendungsbereich der Assistance-/Serviceleistung

- aa) Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm;
- bb) Installation der für die Datensicherung notwendigen Software;

- cc) Beratung und Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien;
 - dd) Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung;
 - ee) die Online-Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je Vertrag betragen.
- c) Löschung der Datensicherung nach Vertragsende
- Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier Wochen zur Löschung freigegeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.

9.3 Cyber-Security

- a) Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung
- Im Rahmen der Cyber-Security unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie z. B. Cyber-Mobbing und Cyber-Crime.
- Bei Cyber-Mobbing handelt es sich z. B. um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer.
- Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z. B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl.
- Der Versicherer bietet Begleitung und Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch den Versicherungsnehmer unternommen werden könnten (wie z. B. Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).

Sollte die Einleitung rechtlicher Schritte erforderlich sein, organisiert der Versicherer rechtliche Beratung und ist bei der Beschaffung eines Rechtsexperten behilflich. Die rechtliche Beratung ist auf maximal eine Stunde pro Kalenderjahr beschränkt und kann durch einen Rechtsexperten telefonisch, schriftlich oder in seiner Räumlichkeit erfolgen. Die rechtliche Beratung wird zu den üblichen Öffnungs- und Reaktionszeiten des empfohlenen Rechtsexperten erbracht.

9.4 Haftungsausschlüsse

- Der Versicherer übernimmt grundsätzlich keine Haftung:
- a) für Schäden welcher Art auch immer (einschl. Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten;
 - b) für Schäden, die durch eine Sicherung der Daten hätten verhindert werden können. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Serviceleistung eine aktuelle Sicherung der Daten durchzuführen;
 - c) für die Funktionstüchtigkeit (inklusive zugesicherte Eigenschaften) der neu zu installierenden Original- oder weiterer Dritt-, Hard- und Software, welche im Rahmen einer Online-Datensicherung verwendet werden. Der Versicherer übernimmt insoweit auch keine Garantie oder Gewährleistung (inklusive zugesicherter Eigenschaften).
- Der Versicherer übernimmt ebenfalls keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass die für die Online-Sicherung vorgesehenen Daten dem Versicherungsnehmer vollumfänglich zur Verfügung stehen. Der jeweilige Vertrag zum Erwerb der Original- und weiterer Dritt-Software (insbesondere auch Lizenzvertrag) wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Hersteller abgeschlossen. Der Versicherer gilt nicht als Verkäufer, Lizenzgeber, Händler oder Hersteller der Software;
- d) für Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen, insbesondere unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung durch den Versicherungsnehmer;
 - e) für nachgenannte Schäden oder Ansprüche, die nach einer Online-Datensicherung entstehen können:
 - aa) aus der nicht sicheren Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung.

Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers und der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung;

- bb) aus der nicht oder nicht korrekt durchgeführten Kontrolle der Online-Datensicherung. Es obliegt dem Versicherungsnehmer zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Der Versicherer übernimmt auch nach der Online-Datensicherung keinerlei Haftung für die unsachgemäße weitere Nutzung oder Beschädigung von Daten oder Hardware, die nicht im Einflussbereich des Versicherers lagen.

Die Assistance-/Serviceleistungen nach Nr. 9.1 bis 9.3 können vom Versicherungsnehmer bis zu maximal 12-mal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

10. Erstberatung

- a) Gegenstand der Assistance-/Serviceleistung
- Wurden die Daten des Versicherungsnehmers missbraucht, sein Ruf geschädigt oder wurde er Opfer von Cyber-Mobbing, vermitteln wir eine telefonische anwaltliche Erstberatung und übernehmen die Kosten für dieses juristische Erstberatungsgespräch, sofern seine privaten Angelegenheiten dadurch betroffen sind. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer im Internet aufgrund einer „Abofalle“ einen Vertrag abgeschlossen hat, er eine Abmahnung erhält wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes sowie bei Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern über den Zugang zum Internet.

§ 3 Welche Leistungen sind nicht versichert?

1. **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen verursacht werden.
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen und zwar in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis.
2. **Abnutzung, Verschleiß**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge Abnutzung oder Verschleiß der verwendeten Hardware, ganz gleich aus welcher Ursache.
3. **Überalterung**
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Programme nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, d. h. keine dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Firewall und Antivirensoftware installiert und aktiviert ist, und die auf den Computersystemen laufenden Programme nicht regelmäßig gewartet werden und Updates und Patches für die verwendeten Programme nicht zur Verfügung stehen, bzw. nicht zeitnah installiert werden.
4. **Programmierfehler**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von Programmierfehlern. Programmierfehler sind Fehler jeder Art, die während der Entwicklung oder Codierung eines Programms oder einer Anwendung in das Programm bzw. in die Anwendung eingehen, sofern diese Fehler bei Benutzung des Programms oder der Anwendung zu einer Fehlfunktion des Computersystems und/oder einer Betriebsunterbrechung und/oder einem fehlerhaften Ergebnis führen würden.
5. **Gewerbliche Tätigkeiten**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer:
 - a) gewerblichen Tätigkeit,
 - b) freiberuflichen Tätigkeit,
 - c) sonstigen selbständigen Tätigkeit.

§ 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer dazu beitragen, dass ein Schadenfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, muss der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen dem Versicherer Nachweise erbracht werden, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

§ 5 Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert sind

- der Ehepartner,
- der ehelich eingetragene oder in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige Lebenspartner, soweit dieser am Wohnsitz amtlich gemeldet ist,

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Eltern/Großeltern.

Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen anzuwenden.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

§ 6 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch der Schutzbrief PC- und Internet-Doc zur Hausratversicherung.